

Datum 11.03.2026
SV-Nr.: 9/2026
AZ: 604
SB: Lutz Schmit-
hausen

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	23.03.2026	14	öffentlich	Beschlussfassung

Durchführung der Wärmeplanung

I. Beschlusslage

keine

II. Sachverhaltsdarstellung

Am 05. August 2025 wurde das Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) verkündet (GBl. Nr. 77 vom 05.08.2025) und ist am 06.08.2025 in Kraft getreten. Damit werden u. a. die Vorgaben des Bundes-Wärmeplanungsgesetzes (WPG) landesrechtlich umgesetzt.

Die Stadt Bad Wurzach ist gemäß § 4 Abs. 1 und 2 WPG verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Die Frist zur Vorlage des Wärmeplans endet gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit Ablauf des 30. Juni 2028. Aufgrund der Größe der Stadt Bad Wurzach ist das vereinfachte Verfahren nach WPG nicht zulässig. Der Wärmeplan ist daher im Regelverfahren zu erstellen.

Um eine effiziente Planung und Ressourcennutzung sicherzustellen, wird eine Eignungsprüfung durchgeführt und das Stadtgebiet in Teilgebiete unterteilen. Teilgebiete mit geringer Eignung für Wärmenetze werden mit reduziertem Analyseaufwand behandelt. Teilgebiete mit bereits hoher Versorgung durch erneuerbare Energien können von weiteren Untersuchungen ausgenommen werden.

Die Wärmeplanung umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Eignungsprüfung: Unterteilung des Stadtgebiets in Teilgebiete mit Bewertung der Eignung für Wärmenetze.
- Bestandsaufnahme: Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und der bestehenden Wärmeinfrastruktur.
- Bedarfsprognose: Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung von Entwicklungen in Bevölkerung und Gebäudestruktur.
- Potenzialanalyse: Ermittlung des Potenzials für erneuerbare Energien sowie unvermeidbare Abwärme.
- Konzeptentwicklung: Erstellung von Szenarien zur klimaneutralen Wärmeversorgung.
- Umsetzungsstrategie: Entwicklung konkreter Maßnahmen, Meilensteine und Zeitpläne zur Umsetzung.

Ziel ist es, den Wärmebedarf der Stadt Bad Wurzach perspektivisch vollständig durch erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme zu decken. Die Planung berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten wie Infrastruktur, Gebäudebestand und regionale Energiepotenziale.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Wurzach sollen aktiv in den Planungsprozess eingebunden werden.

III. Wertung/Begründung

Die Stadt Bad Wurzach ist nach § 4 Abs. 1 und 2 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in Verbindung mit § 7b KlimaG BW verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan im Regelverfahren zu erstellen.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaziele und zur langfristigen Sicherung einer klimaneutralen, wirtschaftlichen und versorgungssicheren Wärmeversorgung. Sie schafft die Grundlage für eine koordinierte Entwicklung von Wärmenetzen und dezentralen Lösungen. Vor allem gibt sie den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Wurzach Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen bezüglich der Wärmeversorgung.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung der Wärmeplanung liegen zwischen 60.000 und 80.000 Euro. Der Stadt Bad Wurzach stehen gemäß § 34a KlimaG BW ab dem Jahr 2025 jährliche Konnektivitätszahlungen zu, welche die finanziellen Belastungen der Kommunen durch die gesetzlich vorgeschriebene Durchführung der kommunalen Wärmeplanung ausgleicht. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den §§ 34a Absätze 1 bis 3 KlimaG BW.

In den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2025 ist dies jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 14 000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohnerin und Einwohner. Im Oktober 2025 erfolgt die Zahlung für das Jahr 2025 in Höhe von 17.306,82 Euro.

Für die Fortschreibung der Wärmepläne für die Jahre 2029 und 2030 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel im Haushalt 2027 und den folgenden einzuplanen.

V. Weitere geplante Vorgehensweise

Nach Beschlussfassung wird die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch ein Planungsbüro ausgeschrieben. Im ersten Schritt erfolgt die Eignungsprüfung und die Unterteilung des Gemeindegebiets in Teilgebiete. Anschließend werden Bestandsaufnahme, Bedarfsprognose, Potenzialanalyse und Konzeptentwicklung durchgeführt. Parallel dazu werden Bürgerinnen und Bürger sowie relevante Akteure durch Informationsveranstaltungen und Beteiligungsformate aktiv in den Prozess eingebunden. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat regelmäßig zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Bad Wurzach führt eine kommunale Wärmeplanung gemäß den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes und der ergänzenden Regelungen des Klimagesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) in der Fassung vom 6. August 2025 durch.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel im Haushalt einzuplanen und ein geeignetes Planungsbüro mit der Erstellung des Wärmeplans zu beauftragen.
3. Die Ergebnisse der Wärmeplanung sollen bis spätestens Anfang 2028 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Alexandra Scherer
Bürgermeisterin

Andreas Heine-Strahl
Dezernat III

Lutz Schmithausen
Fachbereich Bauen/ Gebäude-
management